



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 7. Dezember 2013

Nr. 49

Inhalt:

A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

Abstufung von Teilstrecken auf Landesstraßen S. 401

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Antrag der Stadtwerke Lippstadt GmbH auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gem. § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Entnahme von artesisch austretendem Grundwasser aus dem Tiefbrunnen TB1 in Eikeloh S. 402 – Europawahl 2014 – Bekanntmachung der Kreis- und Stadtwahlleiter/-innen und ihrer Stellvertreter/-innen S. 402 – Bekanntgabe nach § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG S. 407 – Antrag der Firma Zeschky Galvanik GmbH & Co. KG, Von-Siemens-Straße 17, 59757 Arnsberg vom 15. 10. 2010 auf Erteilung einer Genehmigung für die wesentliche Änderung der Galvanikanlage gemäß §§ 6 u. 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz S. 408

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr zur 17. Sitzung der Verbandsversammlung S. 409 – Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland in Soest für das Haushaltsjahr 2014 S. 410 – Bekanntmachung des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL) S. 412 – Aufgebote der Sparkasse Bochum S. 412 + S. 413 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 413 – desgl. S. 413 – Aufgebot der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 413 – Aufgebote der Sparkasse Lippstadt S. 413 + S. 414 – Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt S. 414 – Kraftloserklärung der Sparkasse Witten S. 414

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 414 – Hinweis S. 414

Die letzte Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Arnsberg erscheint am Samstag, dem 21. 12. 2013 als Nummer 51. Der Redaktionsschluss hierzu ist am Freitag, dem 13. 12. 2013, 12.00 Uhr.
Der Erscheinungstermin für die erste Ausgabe Amtsblatt Nr. 1/2 des Jahres 2014 ist am Samstag, dem 11. 1. 2014. Redaktionsschluss hierzu ist Freitag, der 3. 1. 2014, 12.00 Uhr.

A Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

739. Abstufung von Teilstrecken auf Landesstraßen

Ministerium für Bauen, Düsseldorf, 26. 11. 2013
Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes
Nordrhein-Westfalen
III A1-11-22/ 267

Im Gebiet der Gemeinde Finnentrop, OT Weringhausen, Kreis Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg, hat sich die Verkehrsbedeutung von Teilabschnitten der L 880

geändert. In diesem Zusammenhang werden die Teilstrecken der **Gemeindestraßen Birkenstraße und Serkenroder Straße**

- 1) von Netzknoten 4813 0240 nach
Netzknoten 4813 0390
Station 0,852 bis Station 1,452 (Länge: 0,600 km)
 - 2) von Netzknoten 4813 039B nach
Netzknoten 4814 0310
Station 0,000 bis Station 0,965 (Länge: 0,965 km)
- sowie die **Verbindungsstrecken im Netzknoten 4813 039**
- 3) O - B: 0,023
B - C: 0,044
C - O: 0,029 (Länge: 0,096 km)
- (Gesamtlänge: 1,661 Km)

gemäß § 8 StrWG NRW zur Landesstraße L 880 (§ 3 (2) StrWG NRW) aufgestuft.

Die Teilstrecke der **L 880**

4) von Netzknoten 4813 0240 nach
Netzknoten 4814 0150

Station 0,852 bis Station 3,811 (Länge: 2,959 km)

hat ihre bisherige Verkehrsbedeutung geändert und wird nach § 8 StrWG NRW zur Gemeindestraße in der Baulast der Gemeinde Finnentrop abgestuft.

Die Umstufungen werden zum 1. 1. 2014 wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg in Arnsberg schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 7. 11. 2012 (GV. NRW S. 548) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag:

gez. Querdel

(225)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 401

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

BEKANNTMACHUNGEN

740. Antrag der Stadtwerke Lippstadt GmbH auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gem. § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Entnahme von artesisch austretendem Grundwasser aus dem Tiefbrunnen TB1 in Eikeloh

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 27. 11. 2013
54.01.01.01-974016-09.13

Bekanntmachung

Die Stadtwerke Lippstadt GmbH entnimmt seit dem 1. 5. 2007 zeitweise das aus dem Tiefbrunnen TB1 ar-

tesisch ausfließende Grundwasser, um es im Wasserwerk Eikeloh zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit und des notwendigen ununterbrochenen Betriebes der Aktivkohlefiltration zu nutzen. Die derzeitige Erlaubnis zur Entnahme ist bis zum 31. 12. 2013 befristet. Die Stadtwerke Lippstadt GmbH möchte dieses artesisch ausfließende Wasser auch weiterhin nutzen und beantragt eine wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Entnahme von artesisch austretendem Grundwasser aus dem Tiefbrunnen TB1 in Eikeloh.

Das Vorhaben gehört zu den unter Nr. 13.3.2 der Anlage 1, Spalte 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94) genannten Vorhaben.

Für dieses Vorhaben war nach den § 3 c UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens aufgrund einer überschlägigen Prüfung auf der Grundlage der Antragsunterlagen sowie unter Berücksichtigung eigener Ermittlungen und Kenntnisse sowie unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das beantragte Vorhaben bedarf nach den Vorschriften des UVPG daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist gem. § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. Stracke

(184)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 402

741. Europawahl 2014 – Bekanntmachung der Kreis- und Stadtwahlleiter/-innen und ihrer Stellvertreter/-innen

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 28. 11. 2013
31.02.01

Gem. § 3 Abs. 1 Satz 3 Europawahlordnung werden nachfolgend die Namen der Kreis- und Stadtwahlleiter/-innen sowie ihrer Stellvertreter/-innen sowie die Anschriften und Telekommunikationsanschlüsse der Dienststellen bekannt gemacht:

1	2	3	4
Kreis/kreisfreie Stadt	Name, Vorname sowie Amtsbezeichnung der/des vorgeschlagenen a) Kreis-/Stadtwahlleiter/in b) Stellvertreterin/Stellvertreters	Dienststelle und Anschrift (auch Zustellanschrift)	1. Telefon- einschl. Vorwahlnummer (auch Nebenstelle) 2. Telefax-Nummer 3. E-Mail-Anschrift der/des vorgeschlagenen a) Kreis-/Stadtwahlleiter/-in b) Stellvertreterin/Stellvertreters c) Dienststelle (mit Namen der Ansprechpartner/in)
Bochum	a) Townsend, Michael Stadtdirektor b) Collisi, Birgit Stadträtin	Stadt Bochum – Dezernat IV – Willy-Brandt-Platz 2-6 44777 Bochum w. o. Dezernat VII	a) Stadtwahlleiter 1. Telefon: 0234/910 3900 2. Telefax: 0234/910 1533 3. E-Mail: MTownsend@bochum.de b) Stellvertreterin 1. Telefon: 0234/910 2210 2. Telefax: 0234/910 1828 3. E-Mail: BCollisi@bochum.de c) Dienststelle Rechtsamt/Wahlbüro Stephan Heimrath / Frank Schorneck 1. Telefon: 0234/910 6410 bzw. 5052 2. Telefax: 0234/910 796437 bzw. 5040 3. E-Mail: wahlbuero@bochum.de
Dortmund	a) Jägers, Diane Stadträtin b) Spaenhoff, Peter Ltd. Städt. Verwaltungsdirektor	Stadt Dortmund 003/ DEZ Südwall 2 – 4 44122 Dortmund Stadt Dortmund Bürgerdienste Südwall 2 – 4 44122 Dortmund Stadt Dortmund Bürgerdienste Bereich Wahlen Südwall 2 – 4 44122 Dortmund	a) Stadtwahlleiter 1. Telefon: 0231/50 22032 2. Telefax: 0231/50 23719 3. E-Mail: diane.jaegers@stadtdo.de b) Stellvertreter 1. Telefon: 0231/50 22339 2. Telefax: 0231/50 26715 3. E-Mail: pspaenhoff@stadtdo.de c) Dienststelle Manfred Kruse, Thomas Färber, Marc Rostohar a) 1. Telefon: 0231/50-22331, -26833, -25857 b) 2. Telefax: 0231/50-26715 c) 3. E-Mail: mkruse@stadtdo.de , tfaerber@stadtdo.de , mrostohar@stadtdo.de
Hagen	a) Huyeng, Thomas Beigeordneter b) Grothe, Thomas Techn. Beigeordneter	Stadt Hagen Rathaus I – Verwaltungshochhaus Rathausstr. 11 58095 Hagen Stadt Hagen Rathaus I – Historisches Rathaus Rathausstr. 11 58095 Hagen <u>Zustellanschrift:</u> Stadt Hagen Der Oberbürgermeister Postfach 42 49 58042 Hagen	a) Stadtwahlleiter 1. Telefon: 02331/207-3176 2. Telefax: 02331/207-2404 3. E-Mail: thomas.huyeng@stadt-hagen.de b) Stellvertreter 1. Telefon: 02331/207-5918 2. Telefax: 02331/207-2410 3. E-Mail: thomas.grothe@stadt-hagen.de b) Dienststelle Ressort Statistik, Stadtforschung und Wahlen Uwe Schubert 1. Telefon: 02331/207-4517 2. Telefax: 02331/207-2412 3. E-Mail: statistikstadtforschung@stadt-hagen.de

1	2	3	4
Kreis/kreisfreie Stadt	Name, Vorname sowie Amtsbezeichnung der/des vorgeschlagenen a) Kreis-/Stadtwahlleiter/in b) Stellvertreterin/Stellvertreters	Dienststelle und Anschrift (auch Zustellanschrift)	1. Telefon- einschl. Vorwahlnummer (auch Nebenstelle) 2. Telefax-Nummer 3. E-Mail-Anschrift der/des vorgeschlagenen a) Kreis-/Stadtwahlleiter/-in b) Stellvertreterin/Stellvertreters c) Dienststelle (mit Namen der Ansprechpartner/in)
Hamm	a) Schulze Böing, Rita Erste Beigeordnete b) Herbst, Frank Stadtrechtsrat	Stadt Hamm Theodor-Heuss-Platz 16 59065 Hamm Postfach 24 49 59014 Hamm	a) Stadtwahlleiter 1. Telefon: 02381/17 3040 2. Telefax: 02381/17 2963 3. E-Mail: Schulzeboeingr@Stadt.Hamm.de b) Stellvertreter 1. Telefon: 02381/17 3035 2. Telefax: 02381/17 2909 3. E-Mail: Herbst@Stadt.Hamm.de c) Dienststelle Ordnungs- und Wahlamt Herr Siemes 1. Telefon: 02381/17 3170 2. Telefax: 02381/17 2994 3. E-Mail: Siemes@Stadt.Hamm.de
Herne	a) Schiereck, Horst Oberbürgermeister b) Dr. Klee, Hans Werner, Stadtdirektor	Stadtverwaltung Herne Friedrich-Ebert-Platz 2 44623 Herne Postfach 10 18 20 44621 Herne siehe oben Fachbereich Stadtentwicklung Team Allg. Verwaltung, Wahlen Westring 123 44629 Herne	a) Stadtwahlleiter 1. Telefon: 02323/16-2220 2. Telefax: 02323/16-2200 3. E-Mail: oberbuergemeister@herne.de b) Stellvertreter 1. Telefon: 02323/16-2251 2. Telefax: 02323/16-2843 3. E-Mail: hanswerner.klee@herne.de c) Dienststelle Fachbereich 22/2 Team Wahlen Cordula Sorci 1. Telefon: 02323/16-2661 2. Telefax: 02323/16-2832 3. E-Mail: cordula.sorci@herne.de wahlen@herne.de
Ennepe-Ruhr-Kreis	a) Pott, Iris Kreisdirektorin b) Kraugmann, Jochen, Kreisrechtsdirektor	Ennepe-Ruhr-Kreis – Wahlamt – Hauptstr. 92 58332 Schwelm	a) Kreiswahlleiterin 1. Telefon: 02336/93-2205 2. Telefax: 02336/93-12205 3. E-Mail: i.pott@en-kreis.de b) Stellvertreter 1. Telefon: 02336/93-2000 2. Telefax: 02336/12000 3. E-Mail: j.kraugmann@en-kreis.de c) Dienststelle Susanne Landsberger 1. Telefon: 02336/93-2276 2. Telefax: 02336/93 12276 3. E-Mail: s.landsberger@en-kreis.de

1	2	3	4
Kreis/kreisfreie Stadt	Name, Vorname sowie Amtsbezeichnung der/des vorgeschlagenen a) Kreis-/Stadtwahlleiter/in b) Stellvertreterin/Stellvertreters	Dienststelle und Anschrift (auch Zustellanschrift)	1. Telefon- einschl. Vorwahlnummer (auch Nebenstelle) 2. Telefax-Nummer 3. E-Mail-Anschrift der/des vorgeschlagenen a) Kreis-/Stadtwahlleiter/-in b) Stellvertreterin/Stellvertreters c) Dienststelle (mit Namen der Ansprechpartner/in)
Hochsauerlandkreis	a) Dr. Drathen, Klaus Kreisdirektor b) Menne, Anja Ltd. Kreisrechtsdirektorin	Hochsauerlandkreis Steinstraße 27 59872 Meschede Zustellanschrift: 59870 Meschede	a) Kreiswahlleiter: 1. Telefon: 0291/94 2425 Auto1. Telefon: 0170/8549027 2. Telefax: 0291/94 2430 3. E-Mail: klaus.drathen@hochsauerlandkreis.de b) Stellvertreterin: 1. Telefon: 0291/94 2303 2. Telefax: 0291/94 2430 3. E-Mail: anja.menne@hochsauerlandkreis.de c) Dienststelle FD 11 Kommunalaufsicht/Kreistag: Ilona Schmidt: 1. Telefon: 0291/94 1133 2. Telefax: 0291/942 6116 3. E-Mail: ilona.schmidt@hochsauerlandkreis.de
Märkischer Kreis	a) Dienstel-Kümper, Barbara Kreisdirektorin b) Prokott, Rainer Kreisoberverwaltungsrat	Märkischer Kreis Heedfelder Str. 45 58509 Lüdenscheld	a) Kreiswahlleiterin: 1. Telefon: 02351/966 6105 2. Telefax: 02351/966 6329 3. E-Mail: kreisdirektorin@maerkischer-kreis.de b) Stellvertreter: 1. Telefon: 02351/966 6135 2. Telefax: 02351/966 6330 3. E-Mail: r.prokott@maerkischer-kreis.de c) Dienststelle: Frau Annette Thomae: 1. Telefon: 02351/966 6136 2. Telefax: 02351/966 6138 3. E-Mail: a.thomae@maerkischer-kreis.de
Kreis Olpe	a) Melcher, Theo Kreisdirektor b) Grisar, Hans-Jürgen Kreisrechtsdirektor	Kreis Olpe Westfälische Str. 75 57462 Olpe Postfach 15 60 57445 Olpe	a) Kreiswahlleiter: 1. Telefon: 02761/81-258 2. Telefax: 02761/94503-258 3. E-Mail: t.melcher@kreis-olpe.de b) Stellvertreter: 1. Telefon: 02761/81-225 2. Telefax: 02761/94503-225 3. E-Mail: hj.grisar@kreis-olpe.de c) Dienststelle: <u>Frau Schweinsberg:</u> 1. Telefon: 02761/81-449 2. Telefax: 02761/94503-449 3. E-Mail: m.schweinsberg@kreis-olpe.de <u>Frau Hammerschmidt:</u> 1. Telefon: 02761/81-537 2. Telefax: 02761/94503-537 3. E-Mail: s.hammerschmidt@kreis-olpe.de

1	2	3	4
Kreis/kreisfreie Stadt	Name, Vorname sowie Amtsbezeichnung der/des vorgeschlagenen a) Kreis-/Stadtwahlleiter/in b) Stellvertreterin/Stellvertreters	Dienststelle und Anschrift (auch Zustellanschrift)	1. Telefon- einschl. Vorwahlnummer (auch Nebenstelle) 2. Telefax-Nummer 3. E-Mail-Anschrift der/des vorgeschlagenen a) Kreis-/Stadtwahlleiter/-in b) Stellvertreterin/Stellvertreters c) Dienststelle (mit Namen der Ansprechpartner/in)
Kreis Siegen-Wittgenstein	a) Bender, Frank Kreisdirektor b) Brenner, Klaus Josef Kreisoberverwaltungsrat	Kreis Siegen-Wittgenstein Koblenzer Str. 73 57072 Siegen Postfach-Anschrift 57069 Siegen	a) Kreiswahlleiter: 1. Telefon: 0271/333-1800 oder -1801 (Vorzimmer) 2. Telefax: 0271/333-2290 (Fax) 3. E-Mail: f.bender@siegen-wittgenstein.de b) Stellvertreter: 1. Telefon: 0271/333-1444 2. Telefax: 0271/333-2290 3. E-Mail: k.brenner@siegen-wittgenstein.de c) Dienststelle: Fachservice Kommunalaufsicht, Wahlen, Zentraler Vergabeservice und Datenschutz <u>Buschhoff, Carsten</u> 1. Telefon: 0271/333-1443 2. Telefax: 0271/333-2290 3. E-Mail: c.buschhoff@siegen-wittgenstein.de <u>Stücher, Anne-Maren</u> 1. Telefon: 0271/333-1545 2. Telefax: 0271/333-2290 3. E-Mail: am.stuecher@siegen-wittgenstein.de Telefon-Zentrale Kreis Siegen-Wittgenstein 0271/333-0
Kreis Soest	a) Lönnecke, Dirk Kreisdirektor b) Hellermann, Ralf Dezernent	Kreisverwaltung Soest Hoher Weg 1-3 59494 Soest	a) Kreiswahlleiter: 1. Telefon: 02921/302307 2. Telefax: 02921/302700 3. E-Mail: Dirk.Loennecke@kreis-soest.de b) Stellvertreter: 1. Telefon: 02921/302311 2. Telefax: 02921/302143 3. E-Mail: Ralf.Hellermann@kreis-soest.de c) Dienststelle: <u>Heike Franke</u> 1. Telefon: 02921/303261 2. Telefax: 02921/302547 3. E-Mail: Wahlen@kreis-soest.de

1	2	3	4
Kreis/kreisfreie Stadt	Name, Vorname sowie Amtsbezeichnung der/des vorgeschlagenen a) Kreis-/Stadtwahlleiter/in b) Stellvertreterin/Stellvertreters	Dienststelle und Anschrift (auch Zustellanschrift)	1. Telefon- einschl. Vorwahlnummer (auch Nebenstelle) 2. Telefax-Nummer 3. E-Mail-Anschrift der/des vorgeschlagenen a) Kreis-/Stadtwahlleiter/-in b) Stellvertreterin/Stellvertreters c) Dienststelle (mit Namen der Ansprechpartner/in)
Kreis Unna	a) Dr. Wilk, Thomas Kreisdirektor a) Dr. Timpe, Detlef Ltd. Kreisbaudirektor	Kreisverwaltung Unna Friedrich-Ebert-Straße 17 59425 Unna Postfach 21 12 59411 Unna	a) Kreiswahlleiter: 1. Telefon: 02303/27 1100 2. Telefax: 02303/27 1102 3. E-Mail: thomas.wilk@kreis-unna.de b) Stellvertreter: 1. Telefon: 02303/27 1200 2. Telefax: 02303/27 1796 3. E-Mail: detlef.time@kreis-unna.de c) Dienststelle: Steuerungsdienst Ferdinand Adam: 1. Telefon: 02303/27 1110 2. Telefax: 02303/27 1397 3. E-Mail: ferdinand.adam@kreis-unna.de <u>Christian Krahl</u> 1. Telefon: 02303/27 2010 2. Telefax: 02303/27 1397 3. E-Mail: christian.krahl@kreis-unna.de <u>Tanja Langhorst</u> 1. Telefon: 02303/27 3110 2. Telefax: 02303/27 1397 3. E-Mail: tanja.langhorst@kreis-unna.de

gez. Lohmeier

(2209)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 402

742. Bekanntgabe nach § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Berzirksregierung Arnsberg Dortmund, 28. 11. 2013
53-Do-0074/13/3.8.1-Pp

Die Firma AGN Aluminium GmbH Nachrodt, Hagener Str. 145-149, 58769 Nachrodt, hat mit Datum vom 29. 7. 2013 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Gießerei von Nichteisenmetallen (Aluminiumlegierungen) nach Nr. 3.8.1 (G) (E) des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in Verbindung mit einer Schmelzanlage nach Nr. 3.4.1 (G) (E) sowie eines Lagers für Einsatzstoffe nach Nr. 8.12.3.1 (G) am Standort Hagener Str. 145-149, 58769 Nachrodt, Gemarkung, Nachrodt, Flur 15, Flurstücke 94, 96, 98 beantragt.

Der Antragsgegenstand umfasst folgende Änderungen:

- Errichtung und Betrieb einer Filteranlage mit der Eindüsung von Additiven sowie Errichtung eines Additivsilos

- Installation von Absaughauben an den Schmelzöfen, Absaugung der Hallenluft im Chargier- und Gießbereich
- Errichtung eines neuen Abgaskamines
- Errichtung und Betrieb eines neuen 2-stufigen Rekuperators zur Wärmerückgewinnung
- Errichtung und Betrieb eines größeren Sauerstofftanks
- Modernisierung der Chargier- und Abkrätztechnik
- Änderung des Lagers für Einsatzstoffe (Erweiterung des Annahmekataloges für Einsatzmaterialien)
- Sauerstoffeinblasung in die Schmelzöfen mit zusätzlichen Sauerstoffbrennern
- Einsatz des Warmhalteofens SGO 1 als Schmelz- und Gießofen
- Einsatz des Schmelzofens SO 3 nur bei Ausfall von SO 4
- Schallschutzmaßnahmen an vorh. und neuen Anlagenteilen
- Demontage des alten Abgaskamines und der Homogenisierungsöfen sowie weiterer Anlagenteile

Der Betrieb der Anlage soll wie bei den bereits genehmigten Anlagen des Werkes dreischichtig an 7 Tagen in der Woche erfolgen.

Eine Kapazitätserhöhung des Schmelzbetriebes ist mit dem Antrag nicht verbunden.

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 2 Nr. 22 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 3.5.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG („Anlage zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzkapazität von 20 t oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen (Aluminiumlegierungen), jeweils bis weniger als 100 000 t je Jahr“) und Nr. 8.7.1.1 Spalte 2 („Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten mit einer Gesamtlagerkapazität von 1500 t oder mehr“)

Im Rahmen der nach § 3 c UVPG in Verbindung mit § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG durchzuführenden Vorprüfung des Einzelfalls wurde festgestellt, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf, weil erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind.

Gemäß § 3 a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag:

gez. Pappert

(278) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 407

**743. Antrag der Firma
Zeschky Galvanik GmbH & Co. KG,
Von-Siemens-Straße 17, 59757 Arnsberg
vom 15. 10. 2010 auf Erteilung einer
Genehmigung für die wesentliche Änderung
der Galvanikanlage gemäß §§ 6 u. 16
Bundes-Immissionsschutzgesetz**

Bezirksregierung Arnsberg Lippstadt, 25. 11. 2013
53-LP-0211600.1-G 97/10-Lam

Die o. g. Firma beantragt eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb ihrer Galvanikanlage gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in 59757 Arnsberg, Von-Siemens-Straße 17, Gemarkung Neheim-Hüsten, Flur 4, Flurstück 1257.

Die beantragte Änderung umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

1. Verzicht auf den Einsatz von „Chrom-VI“ und Umstellung der Gesamtanlage auf „Chrom-VI-freie“ Verfahren mit Erhöhung des Gesamtwirkbadvolumens der Anlage von 65,7 m³ auf 95,6 m³ sowie nachfolgenden Änderungen in den einzelnen Betriebseinheiten;
2. Produktionsstraße 1 „Zink-Eisen“ (Gestell-Anlage)
Erhöhung des Wirkbadvolumens von 31,2 m³ auf 33,8 m³;
Wirkbadvolumen: Fixierung (2,5 m³), Schwarzpassivierung (5,2 m³), Dickschichtpassivierung (2,6 m³), Beize (3,0 m³), Zink-Eisen-Bad (20,5 m³);
Zusätzliche Komponenten: Spülwannen, Versiegelung, Aufhellung, Heißentfettung, elektrolytische Entfettung, Versiegelung (Zentrifuge), Trockenofen (Warmluftkammer);

3. Produktionsstraße 2 „Zink-Nickel, sauer“ (Trommel-Anlage)
Erhöhung des Wirkbadvolumens von 8,9 m³ auf 10,1 m³;
Wirkbadvolumen: Schwarzpassivierung (0,5 m³), Transparentpassivierung (0,5 m³), Beize (1,1 m³), Zink-Nickel-Elektrolyte (8,0 m³);
Zusätzliche Komponenten: Spülwannen, Heißentfettung, elektrolytische Entfettung, Dekapierung, Versiegelung (Zentrifuge), Warmlufttrocknung (Zentrifuge);
4. Produktionsstraße 3 „Zink-Nickel, alkalisch“ (Trommel-Anlage)
Erhöhung des Wirkbadvolumens von 9,6 m³ auf 19,35 m³;
Wirkbadvolumen: Transparentpassivierung (0,5 m³), Schwarzpassivierung (1,0 m³), Beize (1,1 m³), Zink-Nickel-Bäder (16,75 m³);
Zusätzliche Komponenten: Spülwannen, Aufhellung, Heißentfettung, elektrolytische Entfettung, Dekapierung, Versiegelung (Zentrifuge), Warmlufttrocknung (Zentrifuge);
5. Produktionsstraße 4 „Zink-Nickel, alkalisch“ (Trommel-Anlage)
Erhöhung des Wirkbadvolumens von 13,2 m³ auf 32,35 m³, davon 13,8 m³ optional;
Wirkbadvolumen: Schwarzpassivierung (1,1 m³), Transparentpassivierung (1,0 m³), Beize (1,25 m³), Zink-Nickel-Bad (15,2 m³), Option: Zink-Nickel-Bad (13,8 m³);
Zusätzliche Komponenten: Spülwannen, Aufhellung, Heißentfettung, elektrolytische Entfettung, Dekapierung, Versiegelung (Zentrifuge), Warmlufttrocknung (Zentrifuge);
6. Außerbetriebnahme und Rückbau der Produktionsanlage 5 „Chromatierung“
7. Inbetriebnahme der Nebenanlage 1 „Versiegelung“ zur Nachbehandlung (Versiegeln, Befetten) von Schüttgütern mit einem max. Durchsatz von 10 t/d und einem Wirkbadvolumen < 1 m³;
8. Versetzung des gasbetriebenen Temperofens innerhalb der Produktionsebene;
9. Außerbetriebnahme und Rückbau des elektrischen Temperofens, die Quelle EQ 10 entfällt hierdurch;
10. Ergänzung des Gefahrstofflagers („F-Lager“) um die Aufstellung eines feuerfesten (F90) Sicherheits-schranks;
11. Herstellung eines Abfüllplatzes gemäß VAWS für das Chemikalien-tanklager und Erneuerung der bisherigen Abfüllstation;
12. Ergänzung des Druckgas-Flaschenlagers um die Aufstellung eines Sicherheitsschranks für Druckgasflaschen außerhalb des Gebäudes;
13. Austausch des vorhandenen offenen Kühlturms gegen eine moderne, schallgedämmte Kompressor-Kältemaschine mit Freiluftkühler;
14. Erweiterung der Abwasserbehandlungsanlage durch Errichtung einer Chargenbehandlungsanlage für alkalische zink-nickelhaltige Konzentrate und Spülwässer mit drei Chargenbehältern, Vorlagebehälter und Kammerfilterpresse;

15. Ersatz des Transformators durch Aufstellung einer neuen Transformatorstation, bestehend aus einem Beton-Stations-Fertiggebäude (L*B*H = 2,6 m*2,4 m*2,5 m) und einem Drehstrom-Transformator (Nennleistung: 1000 kVA);
16. Erweiterung der genehmigten Betriebszeiten der Anlage (Werktags 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr) um den Betrieb an Sonn- und Feiertagen von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in Verbindung mit Nr. 3.10.1 des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV).

Zudem gehört die Anlage zu den unter Nr. 3.9.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannten Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr.

Für diese Anlagen ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c, Satz 1 UVPG vorzunehmen.

Die Bewertung aufgrund der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das geplante Vorhaben im Bereich des v. g. Standortes keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung. Die Entscheidungsgründe liegen im Dienstgebäude der Bezirksregierung Arnsberg, Standort Lippstadt, Lipperoder Str. 8, 59555 Lippstadt, Zimmer 239, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. S. Lamberty

(570)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 408

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

744. Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr zur 17. Sitzung der Verbandsversammlung

Regionalverband Ruhr Essen, 26. 11. 2013

Die 17. Sitzung der Verbandsversammlung findet am

Freitag, dem 13. Dezember 2013 – 9.30 Uhr - im Robert-Schmidt-Saal Kronprinzenstraße 35 / Erdgeschoss, 45128 Essen statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Angelegenheiten nach Landesplanungsgesetz

- 1.1 Bericht über den Stand des Verfahrens zur Aufstellung des neuen Abfallwirtschaftsplanes NRW, Teilplan Siedlungsabfälle und zur Durchführung einer Bedarfsanalyse für Deponien der Deponieklasse I
hier: Kenntnisnahme Erlass MKULNV vom 7. 10. 2013
- 1.2 Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altlasten; Förderprogramm 2014
- 1.3 Bericht über den Stand der Umsetzung der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie und die Ausweisung von Überschwemmungsgebieten im Bezirk
- 1.4 Regionaler Vorschlag zum Jahresbauprogramm 2014 für die Maßnahmen des Landesstraßenbauplans
- 1.5 Programm Radwegebau an bestehenden Landesstraßen: Priorisierung der Maßnahmen für das Jahr 2014
- 1.5.1 Radweg an L104 Bottrop/Kirchhellen – Schermbeck/Gahlen
- 1.5.2 Änderung der Prioritätenliste für den Radwegebau an bestehenden Landstraßen für das Jahr 2014“
- 1.6 Programm Um- und Ausbau von Landesstraßen bis 3 Mio. EUR Gesamtkosten je Maßnahme: Priorisierung von Maßnahmen für das Jahr 2014
- 1.7 Städtebauförderung
hier: Veröffentlichung des Stadterneuerungsprogramms 2013
- 1.8 Kunst- und Kulturförderung – Projektförderung im Rahmen der Regionalen Kulturpolitik
hier: Beratung und Beschlussfassung 2014, Rückblick auf die Förderung 2013
- 1.9 7. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Münster (Teilabschnitt Emscher-Lippe) zur Festlegung eines Kraftwerksstandortes auf dem Gebiet der Stadt Datteln – Aufstellungsbeschluss
- 1.9.1 7. Regionalplanänderung des Regierungsbezirks Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe – Mitteilung: Aufstellungsbeschluss und Zielabweichungsverfahren -
- 1.10 79. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP99) im Gebiet der Stadt Kamp-Lintfort, Umwandlung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für zweckgebundene Nutzungen und allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich in GIB (Erarbeitungsbeschluss)
- 1.11 Stellungnahme zur Fortschreibung des Regionalplans Münsterland
- 1.12 Anfragen und Mitteilungen
Anfrage der CDU-Fraktion vom 18. 11. 2013 zum Thema „Jahresbauprogramm 2014 für die Maßnahmen des Landesstraßenbauplans“

hier: Antwort der Bezirksregierung Arnsberg vom 26. 11. 2013

Anfrage aus dem Planungsausschuss vom 18. 11. 2013 zum Thema „Neuaufstellung des Bundesverkehrswegeplans“

hier: Antwort der Bezirksregierung Arnsberg vom 26. 11. 2013

Anfrage aus dem Planungsausschusses vom 18. 11. 2013 zum Thema „Prioritätenliste für den Radwegebau an bestehenden Landstraßen für das Jahr 2014“

hier: Vollbewertungsblätter des Landesbetriebes Straßen.NRW

2. Angelegenheiten nach RVR-Gesetz

- 2.1 Einbringung des Haushalts 2014
- 2.2 Herstellung des Benehmens mit den Mitglieds-körperschaften für das Haushaltsjahr 2014
- 2.3 Bericht über die Prüfung des Gesamtabschlusses 2010, Bestätigung des Gesamtabschlusses 2010 und Entlastung des Regionaldirektors Heinz-Dieter-Klink und der Regionaldirektorin Karola Geiß-Netthöfel
- 2.4 RVR-Strategieprozess Zwischenbilanz Themenworkshops
- 2.5 Änderung von Satzungen und Gesellschaftsverträgen bei Beteiligungsgesellschaften des Regionalverbandes Ruhr
- 2.6 Angelegenheiten der Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH
 - RVR-Modell - Gründung einer Zweckgesellschaft
- 2.7 Aufgabe des Standortes Bochum-Riemke der AGR-DAR GmbH (vormals KOST Entsorgung & Recycling GmbH)
- 2.8 Angelegenheiten der Kultur Ruhr GmbH
 - Verlängerung der Nebenabrede 2015-2017
- 2.9 Wirtschaftsplan 2014
- 2.10 Bestellung der Betriebsleitung der Route der Industriekultur
- 2.11 Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung metropol Ruhr GmbH
 - Dringlichkeitsbeschluss Wechsel in der Besetzung des Kuratoriums der ecce GmbH
- 2.12 Feststellung Jahresabschluss zum 31. 12. 2012 und Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün

Beschluss zur Zuführung des Jahresüberschusses 2012 in die Ausgleichsrücklage Entlastung des Betriebsausschusses RVR Ruhr Grün
- 2.13 Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften
 - Konzept zur Neustrukturierung der Freizeitgesellschaften
- 2.13.1 Restrukturierung der Freizeitgesellschaften

Neufassung des Beschlussvorschlages der Vorlage 12/0897-2 Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 2. 7. 2013

- 2.14. Resolution der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr „Strukturen der regionalen Kulturförderung verbessern“
- 2.15 Planungs- und Durchführungskonzept der Ruhr Games 2015 (-2021) Beratende Agenturen:
- 2.16 ProProjekt Planungsmanagement und Projektberatung GmbH Cardiac Communication LtD. Jung von Matt/sports
- 2.17 E-Mobilität auf dem Ruhrtalradweg
- 2.18 Stellungnahme des RVR zum Entwurf des Nahverkehrsplanes des Kreises Unna 2013
- 2.19 Regionales Mobilitätsentwicklungskonzept für die Metropole Ruhr hier: Sachstandsbericht
- 2.20 Regionaler Diskurs/Regionalplan Ruhr. Hier: Werkstattbericht Fachdialog Wasser
- 2.21 Ideenwettbewerb Zukunft Metropole Ruhr. Hier: Sachstandsbericht
- 2.22 Regionaler Diskurs/Regionalplan Ruhr. Hier: Werkstattbericht Fachdialog Siedlungsentwicklung
- 2.22 Regionaler Diskurs/Regionalplan Ruhr. Hier: Werkstattbericht Fachdialog Klimaschutz und Klimaanpassung
- 2.23 Regionaler Diskurs/Regionalplan Ruhr. Hier: Perspektiven zur räumlichen Entwicklung der Metropole Ruhr
- 2.24 mündlicher Bericht eines/r Vertreters/in der Bezirksregierung Arnsberg zur Einlagerung von Abfällen und Giftstoffen in Bergwerken und zu Bergschäden im RVR-Gebiet
- 2.25 Anfragen und Mitteilungen
gez. Horst Schiereck
Vorsitzender der Verbandsversammlung
(681) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 409

745. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland in Soest für das Haushaltsjahr 2014

Zweckverband Studieninstitut Soest, 25. 11. 2013 für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland

Aufgrund des § 13 der Zweckverbandssatzung vom 2. 5. 2012 in der zurzeit gültigen Fassung (Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg vom 20. 10. 2012 Nr. 42) i. V. m. §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 10. 2012 (GV. NRW S. 474), § 53 der Kreisordnung NRW i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NRW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. 4. 2013 (GV. NRW S. 194) und der §§ 75 ff. der GO NRW i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. 4. 2013 (GV. NRW S. 194), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes am 11. November 2013 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hellweg Sauerland in Soest voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf 1 844 937,00 EUR

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 1 844 578,00 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1 844 937,00 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1 677 729 00 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 0,00 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 154 000,00 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0,00 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Verringerung der allgemeinen Rücklage oder der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 105 000,- EUR festgesetzt.

§ 6

Die Zweckverbandsumlage wird auf 585 000,- EUR festgesetzt. Die anteilig von den Mitgliedern aufzubringende Umlage ist nach den Umlagekraftzahlen für die Landschaftsumlage zu errechnen und im Verhältnis der Umlagekraftzahlen zur Verbandsumlage zu entrichten, wobei die Kreise Unna mit 50 % und Warendorf mit 33 % der Umlagegrundlagen herangezogen werden.

§ 7

Entfällt

§ 8

1. Als erheblich im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO gilt ein Jahresfehlbetrag, der 105 000,- EUR übersteigt.

2. Als erheblich sind Mehraufwendungen im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 52 500,- EUR übersteigen.

3. Als geringfügig im Sinne des § 81 Abs. 3 Nr. 1 GO gelten Auszahlungen für nicht veranschlagte Investitionen in Höhe bis zu 15 000,- EUR

4. Über die Leistung unabweisbarer über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Geschäftsführer gem. § 83 Abs. 1 GO bis zu einem Betrag von 12 000,- EUR je Einzelfall. Für Pensions- und Beihilferückstellungen bis zu einem Betrag von 35 000,- EUR.

5. Gem. § 20 GemHVO NRW dienen

- die Erträge insgesamt zur Deckung der Aufwendungen,
- die Einzahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit insgesamt zur Deckung der Auszahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit,
- die Zahlungsüberschüsse aus laufender Verwaltungstätigkeit und die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit sowie die Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten insgesamt zur Deckung der Auszahlungen für die Investitionstätigkeit.

6. Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen für Gebäudeunterhaltung (EK: 5211000) sowie die Unterhaltung sonst. Unbeweglichen Vermögens (EK: 5221000) werden gem. § 22 Abs. 1 GemHVO für übertragbar erklärt.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 und 29 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz 23. 10. 2012 (GV. NRW S. 474), erforderliche Genehmigung zur Festsetzung der Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2014 ist von der Bezirksregierung Arnsberg mit Verfügung vom 21. November 2013 – Az.: 31.02.01 – erteilt worden. Eine öffentliche Auslegung des Haushaltsplanes erfolgt nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (§ 5 Abs. 6 KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann; es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland Soest vorher gerügt und daher die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung

Dr. Conradi

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland Soest für das Haushaltsjahr 2014 gem. Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO –) vom 26. August 1999 (GV. NRW S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. 8. 2009 (GV. NRW S. 442) ber. am 2. 9. 2009 (GV. NRW S. 481)

1. Bestätigung

Gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO vom 26. 8. 1999, zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. 8. 2009 (GV. NRW S. 442) ber. am 2. 9. 2009 (GV. NRW S. 481), wird hiermit bestätigt, dass die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland Soest in ihrer Sitzung am 11. November 2013 beschlossenen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 ordnungsgemäß zustande gekommen ist. In der Präambel der zur öffentlichen Bekanntmachung vorgesehenen Haushaltssatzung wurde das Datum des Beschlusses der Verbandsversammlung eingesetzt. Der Wortlaut der Haushaltssatzung stimmt mit dem Beschluss der Verbandsversammlung überein. Beim Zustandekommen des Beschlusses der Verbandsversammlung wurde nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren.

2. Herrn Kreisdirektor Dr. Conradi als Vorsitzender der Verbandsversammlung unter Beifügung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 mit einer vorbereiteten Bekanntmachungsanordnung zur Unterzeichnung vorgelegt.

Soest, den 25. November 2013

gez. Lönnecke

Verbandsvorsteher

(730) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 410

746. Bekanntmachung des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL)

Zweckverband Nahverkehr Unna, 29. 11. 2013
Westfalen-Lippe (NWL)

Bekanntmachung

Der Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL) gibt öffentlich bekannt, dass der geprüfte Jahresabschluss 2012 einschließlich Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes zur Einsichtnahme in der NWL-Geschäftsstelle, Friedrich-Ebert-Str. 19, in 59425 Unna bereit liegt.

gez. Bastisch

Geschäftsführer

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 412

747. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. 347 533 259 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der jetzige Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 347 533 259 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 7. 3. 2014, 9.00 Uhr vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotster-

min seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

W 103/13

Bochum, 21. 11. 2013

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(88) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 412

748. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. 314 541 376 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 314 541 376 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 7. 3. 2014, 10.00 Uhr vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

M 105/13

Bochum, 21. 11. 2013

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(88) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 412

749. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. 313 562 167 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 313 562 167 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 7. 3. 2014, 10.30 Uhr vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

H 106/13

Bochum, 21. 11. 2013

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(88) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 412

750. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. 342 416 807 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 342 416 807 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens

in dem am 7. 3. 2014, 9.30 Uhr vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

Z 104/13

Bochum, 21. 11. 2013

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(88) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 412

751. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunden (ZuwSpar7J) Nrn. 304 116 619 und 304 116 627 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre der Guthaben angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunden Nrn. 304 116 619 und 304 116 627 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 7. 3. 2014, 11.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunden anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunden erfolgen wird.

P 108/13

Bochum, 21. 11. 213

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(88) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 413

752. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunden (ZuwSpar7J) Nrn. 304 116 593 und 304 116 601 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre der Guthaben angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunden Nrn. 304 116 593 und 304 116 601 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 7. 3. 2014, 11.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunden anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunden erfolgen wird.

P 107/13

Bochum, 21. 11. 213

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(88) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 413

753. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhanden gekommene, am 8. 8. 2013 aufgebote Sparbuch Nr. 309 434 074 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparbuch Nr. 309 434 074 wird für kraftlos erklärt.

J 72/13

Bochum, 25. 11. 2013

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(61) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 413

754. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhanden gekommene, am 8. 8. 2013 aufgebote Sparbuch Nr. 302 682 141 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparbuch Nr. 302 682 141 wird für kraftlos erklärt.

L 71/13

Bochum, 25. 11. 2013

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(61) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 413

755. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhanden gekommene, am 8. 8. 2013 aufgebote Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. 321 124 752 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. 321 124 752 wird für kraftlos erklärt.

B 73/13

Bochum, 25. 11. 2013

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(61) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 413

756. Aufgebot der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Der Inhaber des von der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld ausgestellten Sparkassenzertifikates

Nr. 31 701 725

wird hiermit aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenzertifikates anzumelden, da das Sparkassenzertifikat andernfalls für kraftlos erklärt wird.

Ennepetal, 22. 11. 2013

SPARKASSE ENNEPETAL-BRECKERFELD

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(67) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 413

757. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3 510 148 228 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 25. 2. 2014, seine Rechte unter Vorlage des

Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 25. 11. 2013

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 413

758. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3 510 155 900 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 25. 2. 2014, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 25. 11. 2013

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 414

759. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3 713 010 738 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 21. 2. 2014, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 21. 11. 2013

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 414

760. Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3 713 091 902 ist am 20. 8. 2013 aufgegeben worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 20. 11. 2013

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(56) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 414

761. Kraftloserklärung der Sparkasse Witten

Die von der Sparkasse Witten ausgestellten Sparkassenbücher mit den Nummern 302 046 792 und 302 574 363 werden hiermit, nachdem die Aufgebotsfrist abgelaufen ist, gem. Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt.

Witten, 25. 11. 2013

sch

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Heinemann gez. i. V. Imming

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 414

E Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Als Liquidatoren des beim Amtsgericht Iserlohn unter der Vereinsregisternummer VR 40307 eingetragenen Vereins „Kinderhaus Ebbe e.V., Herscheid.“ machen wir die Auflösung des Vereins bekannt und ersuchen die Gläubiger etwaige Ansprüche bei uns anzumelden.

Christa Stötzel, Zum Erbstollen 50, 57223 Kreuztal

Horst Bernhard Völkel, Laubahner Straße 1, 57072 Siegen

Oskar Bald, In der Ennert 13, 58849 Herscheid (44)

Hinweis:

Auf das im Verlag Kohlhammer – Stuttgart – herausgegebene Werk **Asyl- u. Ausländerrecht, Hailbronner, Kay**, Preis der Neuerscheinung 32,90 EUR, Umfang 545 Seiten, 3. Auflage, ISB-Nr. 978-3-17-022994-5, wird hiermit hingewiesen. (26)



Helfen Sie mit,
Kindern eine
Zukunfts-
chance
zu geben

**Brot
für die Welt**

Konto 500 500 500
Postbank Köln
BLZ 370 100 50

www.brot-fuer-die-welt.de

Foto: Christof Krackhardt

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger, Abo (eMail oder Post): 13,60 € je Halbjahr.

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Die genannten Preise enthalten 7 % Mehrwertsteuer.

Abonnement-Bezug durch die Deutsche Post AG oder per eMail: hoffschulthe@becker-druck.de

**Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH, 59821 Arnsberg, Grafenstraße 46,
zum Stückpreis von 2,50 € inkl. Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.**

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 20, Telefax (0 29 31) 8 24 03 86

Druck, Verlag und Vertrieb:

F. W. Becker GmbH

Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33



**Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an die Bezirksregierung
– Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach, zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.**